

ABSCHRIFT

DEUTSCHÖSTERREICHISCHE
STAATSKANZLEI.

9 0 9 / 5 St. K.

Wien, am 26. Juni 1919.

Der Landesrat hat auf Grund Sitzungsbeschlusses vom 14. Juni 1919 in einer der deutschösterreichischen Staatskanzlei am 19. ds. Mts. zugekommenen Zuschrift das Ersuchen gestellt, die d.ö. Staatsregierung wolle das Selbstbestimmungsrecht des Landes Vorarlberg anerkennen und bei der Entente die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes für das Land Vorarlberg erwirken. Der Landesrat hat hiebei die Dringlichkeit der Erledigung dieser Angelegenheit hervorgehoben und diesbezüglich bemerkt, es unterliege wohl keinem Zweifel, dass Aenderungen in den Grenzen der Staaten, die anlässlich der Friedensverhandlungen nicht vorgenommen würden, erledigt seien. Ohne Zustimmung des Völkerbundes würden sie später nicht möglich sein und dieser werde gewiss keine Lust haben, sich wieder mit Grenzfragen zu befassen, sondern froh sein, dass die Weltaufteilung beendet sei.

Die Staatsregierung teilt nicht die Ansicht, dass die Frage der staatlichen Zughörigkeit Vorarlbergs schon bei dem Vertragsabschluss entschieden werden müsse, oder entschieden werden solle. Die Aufwerfung der Vorarlberger Frage in St. Germain würde die ohnehin sehr schwierigen Verhandlungen noch weiter komplizieren, den Verträgen mit jenem ganzen Komplex schwieriger wirtschaftlicher, staatsfinanzialler und rechtlicher Fragen, die im Falle der

=====
=====

An das Präsidium des Landesrates in Vorarlberg.

- 2 -

Trennung Vorarlbergs von Deutschösterreich entschieden werden müssten, belasten und dadurch eine Verlängerung der Verhandlungen erfordern, die weder den Entente-Mächten, die auf möglichst schnellen Abschluss ungeduldig drängen, noch Deutschösterreich, dessen Volk den Eintritt gerogeiter Verhältnisse dringend braucht, erwünscht sein kann. Wird aber die Frage durch den Vertrag nicht entschieden, so bleibt ihre Regelung in einem späteren Zeitpunkte durchaus möglich. Der Völkerbund wird dem etwaigen Anschluss Vorarlbergs an die Schweiz oder an Süddeutschland keine Schwierigkeiten bereiten, wenn über diese Frage ein vollständiges Einvernehmen zwischen Deutschösterreich, Vorarlberg und Schweiz bzw. Süddeutschland stattfindet; einer Absonderung ohne solches Einvernehmen könnte aber auch die deutschösterreichische Regierung nicht zustimmen.

Der Vorarlberger Landesrat wird selbst keinesfalls verkennen, dass jene Möglichkeit, die er aus dem Selbstbestimmungsrechte der Völker ableitet, nämlich die Absonderung von konnationalen Staatsganzen und der Anschluss an einen andern Staat, eine Auseinandersetzung in den verschiedensten Beziehungen nötig macht, über deren Grundlagen zuerst eine gewisse Klarheit hergestellt sein muss, ehe die Staatsregierung ihrerseits eine förmliche Erklärung abgeben, bzw. eine Intervention in der gewünschten Richtung unternehmen kann. Diese Notwendigkeit wird umso unvermeidlicher, als der Vorarlberger Landesrat nicht nur die AKERKENNUNG des Selbstbestimmungsrechtes des Landes von Seite der STAATSREGIERUNG wünscht, sondern auch die Dienste der Staatsregierung in Anspruch nimmt,

um die ANERKENNUNG des Selbstbestimmungsrechtes DURSCH DIE ENTENTE-MÄCHTE zu erwirken. Ein solcher Schritt erheischt wenn er mehr als ein formeller Akt sein und zu einer moritorischen Prüfung führen soll, unbedingt, dass die Räderlinien der erwähnten Auseinanderse-tzung den interessierten Mächten aufgezeigt werden.

Auch für die schweizerische Eidgenossenschaft dürfte es übrigens wohl mit einer Voraussetzung für ernstere Unterhandlungen bezüglich des Eintrittes des Teiles eines fremden Staates sein, die Bedingungen zu kennen, unter denen dieser Staatsteil aus seinem bisherigen Staatsverbande ausschieden könnte.

Die wichtigste Teilfrage des somit aufgeworfenen Fragenkomplexes ist gewiss die der Art und Weise der staatsfinanziellen Auseinandersetzung, doch werden auch anderweitige aus besonderen Abkommen fliessende Rechte und Verbindlichkeiten nicht zu übersehen sein.

Die Staatsregierung ersucht daher, ihr die Modilitäten mitzuteilen, unter denen sich nach Ansicht des Landesrates der etwaige Austritt aus dem Staatsverbande vollziehen würde und wolle hiebei insbesondere auf die finanziellen Fragen (Schuldenübernahme u.s.w.) eingegangen werden.

Im Uebrigen macht die Staatsregierung darauf aufmerksam, dass die endgiltige Entscheidung dieser Frage nicht durch die Staatsregierung allein erfolgen kann, sondern der Zustimmung der Nationalversammlung bedarf.

Im Auftrage

Preisky